

Förderung der Landwirtschaft im Landkreis Fulda

Vergaberichtlinie des Kreisausschuss des Landkreises Fulda, gültig ab 13.12.2017

Gefördert werden landwirtschaftliche Betriebe mit Betriebssitz im Landkreis Fulda und züchterische Fortbildungsmaßnahmen von Zuchtverbänden.

Die Förderung ist freiwillig, ein Rechtsanspruch auf diese Förderung besteht nicht.

Gegenstand der Förderung:

A) Der Landkreis Fulda unterstützt die Bemühungen von Landwirten, die genetischen Grundlagen der vorhandenen Rinder-, Schweine-, Schaf- und Ziegenbestände zu verbessern, indem für den Ankauf von Zuchttieren eine pauschale Unterstützung gewährt wird. Milchviehbetriebe müssen Mitglied im HVL sein. Grundsätzlich müssen die Rinder aus einem anerkannten, hessischen Herdbuchbetrieb stammen und nachweisbar zu einem Preis von über 1.000 € (netto)/Tier zugekauft worden sein.

Schweine, Schafe und Ziegen müssen aus einem anerkannten Zuchtunternehmen mit einem Mindestpreis bei Schweinen von 250,- € (netto)/Tier zugekauft worden sein. Ein Nachweis der Zuchteignung ist vorzulegen (bspw. belegt mit Rechnungen über den Zuchtverband bzw. Mitgliedschaft im Zuchtverband). In Ausnahmefällen kann der Zukauf von Elitetieren von außerhalb Hessens bezuschusst werden.

Die Förderung erfolgt durch Pauschbeträge, die sich grundsätzlich an den Herdengrößen orientieren. Die Pauschale wird nur gezahlt, wenn je nach Betriebsgrößenklasse pro Jahr eine Mindestanzahl von Zuchttieren zugekauft wird. Für ein männliches Tier wird unabhängig von der Betriebsgröße eine Pauschale gezahlt, sollte die Anzahl der Zuchttiere für den Mindestzukauf nicht erreicht werden.

Bei der Förderung handelt es sich um eine Deminimis-Beihilfe nach VO (EG) Nr. 1408/2013 vom 18. Dez. 2013*

** Die Deminimis Regelung besagt, dass einem Betrieb innerhalb des Jahres und der beiden vorangegangenen Steuerjahre max. 15.000 € solcher Beihilfen gezahlt werden dürfen.*

| Betriebsform | Größenklasse | Mindestzukauf | Pauschalbetrag |
|--------------------------------|--------------------------|---|----------------------------|
| <i>Rinderhaltender Betrieb</i> | bis 50 Kühe | 3 Zuchttiere bzw. 1 männliches Tier | 250,- € 200,- € |
| | 51 bis 100 Kühe | 7 Zuchttiere bzw. 1 männliches Tier | 500,- € 200,- € |
| | über 100 Kühe | 12 Zuchttiere bzw. 1 männliches Tier | 750,- € 200,- € |
| <i>Schweinezuchtbetrieb</i> | bis 60 Zuchtschweine | 6 weibliche Tiere bzw. 1 männliches Tier | 250,- € 100,- € |
| | 61 bis 120 Zuchtschweine | 18 Zuchttiere bzw. 1 männliches Tier | 500,- € 100,- € |
| | über 120 Zuchtschweine | 30 Zuchttiere bzw. 1 männliches Tier | 750,- € 100,- € |
| <i>Schafzuchtbetrieb</i> | bis 25 Zuchtschafe | 3 Zuchtschafe bzw. 1 Zuchtbock | 100,- € 80,- € |

| | | | |
|---------------------|----------------------|------------------------------------|--------------------|
| | bis 100 Zuchtschafe | 10 Zuchtschafe bzw. 1 Zuchtbock | 200,- € 80,- € |
| | über 100 Zuchtschafe | 15 Zuchtschafe bzw. 1 Zuchtbock | 300,- € 80,- € |
| Ziegenzuchtbetriebe | bis 20 Zuchtziegen | 2 Zuchtziegen bzw. 1 Zuchtbock | 80,- € 100,- € |
| | über 20 Zuchtziegen | 5 Zuchtziegen bzw. 1 Zuchtbock | 150,- € 100,- € |

B) Der Landkreis bezuschusst Laboruntersuchungsgebühren von Bodenuntersuchungen, Nährstoffuntersuchung von organischem Dünger, Grundfutter- und Krafffutter mit 1/3 der Untersuchungsgebühr, sowie die Erstellung einer Stickstoffbedarfsanalyse mit 75 % der Untersuchungsgebühr (ohne MwSt) .

C) Förderung der Pferdezucht

Gefördert werden Auftriebsprämien für Vorstellung der Tiere auf zentralen Stutbucheintragungen und Fohlenschauen. Förderberechtigt sind nur Tiere, die in einem Pferdezuchtverband eingetragen sind. Die Förderhöhe beträgt für drei- und vierjährige Stuten 30.- € und Mutterstute mit Fohlen 30.- €.

D) Förderung von züchterischen Fortbildungsmaßnahmen

Die Kreisgruppen der Zuchtverbände Schwarzbunt, Rotbunt, Fleckvieh und Deutsches Reitpferd erhalten bis zu 250.- €/Jahr, die Jungzüchtervereinigung Rinderzucht bis zu 600.- €/Jahr und die Jungzüchtervereinigung Pferdezucht bis zu 200.- € /Jahr. Die durchgeführten Fortbildungsmaßnahmen sind jedes Jahr zu belegen.

E) Förderung der Imkerei

Gefördert werden einmalig die Einrichtung von 2 Lehrbienenständen im Landkreis Fulda mit bis zu 5.000,- € je Lehrbienenstand.

Daneben fördert der Landkreis Fulda pro Jahr die Einrichtung von bis zu 4 Imker-AG´s an Schulen im Landkreis Fulda. Die Förderung beträgt bis zu 1.500,- € pro eingerichteter Imker-AG.

Die Anlage und Etablierung von bienenfreundlichen Blühflächen mit geeigneten Ansaatmischungen auf stillgelegten Flächen wird pro ha einmalig mit 204,- € bei mehrjährigen (in der Regel 3 Jahre) Blühmischungen und mit einmalig 68,- € bei einjährigen Blühmischungen gefördert. Die Förderung soll den maschinellen Mehraufwand für die Vorbereitung und Ansaat der Flächen ausgleichen. Die förderfähige Gesamtfläche ergibt sich aus der Höhe der vorhandenen Mittel.

Förderempfänger sind Flächenbewirtschafter, die Blühflächen anlegen und pflegen. Fördervoraussetzung ist jedoch die Bestätigung des örtlichen Imkervereins, dass die Maßnahme positiven Einfluss auf die Imkerei hat. Einzelne Schläge werden nur bis zu einer Größe von 2 ha gefördert. Bei mehrjährigen Blühflächen darf ein Umbruch zur Ansaat einer Folgefrucht frühestens ab Oktober erfolgen.